

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 13. April 2017

Seite 33

70. Jahrgang – Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag der Gemeinde Meeder auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Lauterbach im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage Kösfeld

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung von fünf Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3304/8 Gmkg. Coburg, Nähe Lauterburgstraße in Coburg“

Stadt Coburg

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag der Gemeinde Meeder auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Lauterbach im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kläranlage Kösfeld

Die Gemeinde Meeder beabsichtigt das in der Kläranlage Kösfeld gereinigte Abwasser über eine mehr als 3.000 m lange Druckleitung in den Lauterbach einzuleiten. Die Einleitungsstelle befindet sich im Gemeindegebiet Lautertal.

Für diese Einleitung hat die Gemeinde Meeder beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Das Landratsamt Coburg erörtert in diesem Verfahren am

**Donnerstag, 18. Mai 2017 um 14.00 Uhr
im Sitzungssaal (Raum E 30)
des Landratsamtes Coburg, Lauterer Straße 60**

die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Diese ist zu den Akten des Landratsamtes zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in der Erörterung auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Die durch die Teilnahme an der Erörterung oder durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Coburg, 13.04.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);

Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung von fünf Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3304/8 Gmkg. Coburg, Nähe Lauterburgstraße in Coburg“

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 30.03.2017, BauRegNr. 20160038, der Firma Bayer. Gesellschaft für Wohnungseigentum GmbH & Co. KG (BGW), Schützenstraße 21, 96047 Bamberg, die gemäß Art. 55 ff BayBO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Errichtung von fünf Fertiggaragen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 3304/8 Gmkg. Coburg, Nähe Lauterburgstraße in Coburg“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg;

<http://www.coburg.de/startseite/Buergerservice-A-Z/Leistungen/elektronische-Zugangseroeffnung.aspx>

bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakte bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:
8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:
8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 06.04.2017
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖